

Kirchliches Arbeitsgericht

für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier
in Mainz

Az.: **KAG Mainz M 01/20 Sp- ewVfg -**

17.01.2020

Beschluss

In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung
mit den Beteiligten

1. MAV Jugendwerk

- Antragstellerin -

2. Katholischer Jugendfürsorgeverein e. V.

- Antragsgegner -

hat das Kirchliche Arbeitsgericht in Mainz

nach Anerkenntnis des Antragsgegners

durch den Richter S. als Vorsitzenden ohne mündliche Verhandlung am

17.01.2020 beschlossen:

- 1. Der Dienstgeber wird verpflichtet, die Durchführung der für den 20.01.2020 anberaumten Beratungssitzung aller Mitarbeitervertretungen des katholischen Jugendfürsorgevereins (MAV Jugendwerk L. 11 MAV-Mitglieder; MAV Haus G. S. 5 MAV-Mitglieder; MAV M. W. 5 MAV-Mitglieder und MAV Haus J. L. 3 MAV-Mitglieder) zu gestatten, die entsprechenden Räumlichkeiten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die entsprechenden Freistellungen zu gewähren.**
- 2. Ein Rechtsmittel ist gegen diese Entscheidung nicht statthaft.**

Gründe

Zur Darstellung des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Antragschrift vom 15.01.2020 – Eingang beim kirchlichen Arbeitsgericht am 15.01.2020 – nebst den beigefügten Anlagen sowie auf den Erwiderngsschriftsatz des Antragsgegners vom 17.01.2020 Bezug genommen.

Der Antragsgegner hat das Eilbegehren der Antragstellerin anerkannt. Damit war dem schlüssigen Vorbringen in der Antragschrift im Hinblick auf § 24 Abs. 3 MAVO Speyer stattzugeben.

Ein Rechtsmittel ist gegen diese Entscheidung nicht statthaft (§ 47 Abs. 4 KAGO). Auf die Möglichkeit der Einlegung eines Widerspruchs (§ 52 Abs. 2 KAGO i. V. m. § 942 ZPO) durch den Antragsgegner beim KAG in Mainz binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung dieses Beschlusses, über die der Vorsitzende abschließend allein entscheidet, wird hingewiesen (vgl. Schwab in Schwab/Weth, Komm. zum ArbGG, 5. Aufl., Das Verfahren vor den kirchlichen Arbeitsgerichten – katholisch, Rz 20).

Gez. S.
Vorsitzender